

Inklusives SGB VIII als Chance für bedarfsgerechte Leistungserbringung

Positionierung des Projekts „Inklusion jetzt!“ zur vierten Sitzung der AG Inklusion des Prozesses „Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die inklusive Kinder- und Jugendhilfe“

Die Erfahrungen, die sowohl im Modellprojekt *Inklusion jetzt! – Entwicklung von Konzepten für die Praxis* als auch im durch das BMFSFJ geförderte Projekt *Wegweiser Verfahrenslots*innen* gesammelt werden, zeigen das große Engagement freier und öffentlicher Träger für eine gelingende Umsetzung einer inklusiven Leistungserbringung. Dieses hohe Engagement, welches trotz noch bestehender gesetzlicher Hürden die kommunalen Entscheidungsträger*innen antreibt, ermöglicht es, an den Modellstandorten eine Passung zwischen den Bedarfen der jungen Menschen und der Ausgestaltung des Unterstützungssystems herzustellen.

Die Finanzierbarkeit und der Fachkräftemangel sind oftmals zwei Gesichtspunkte, die gegen eine inklusive Umsetzung ins Feld geführt werden oder auch tatsächlich an einer Umsetzung hindern. Die Erfahrungen aus den genannten unterschiedlichen kommunalen Initiativen zeigen demgegenüber die Vorteile, wenn junge Menschen die Hilfen erfahren können, die sie benötigen, wenn z.B. Geschwisterbeziehungen gemeinsam betrachtet werden und künstliche Abgrenzungen aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten der Systeme den Hilfen nicht mehr im Weg stehen. Oberste Prämisse ist die Gleichbehandlung aller jungen Menschen und Familien.

Eine Einschätzung darüber, wie solche Hilfesettings im Detail aussehen können und sollten, ist nur durch umfangreiche Praxiserfahrung möglich, welche wiederum einen entsprechenden rechtlichen Rahmen benötigt. Diese rechtlichen Rahmenbedingungen müssen klar formuliert sein und die Umsetzungsschritte sind eindeutig zu beschreiben. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Umsetzung inklusiver Leistungserbringung nicht das leisten kann, was die Prämisse der Gleichbehandlung und gleichberechtigten Teilhabe aller jungen Menschen an der Gesellschaft (er-)fordert. Die Umsetzung darf in keinem Fall zu Unklarheiten und Uneindeutigkeiten in der Zuständigkeit führen. Kern der Transformation hin zu inklusiven Hilfen ist es, die Perspektive und das Ziel in den Mittelpunkt zu stellen: die Gelegenheit zu nutzen ein einheitliches SGB VIII für alle jungen Menschen und Familien zu schaffen.

Im Folgenden wird vor dieser Prämisse Bezug genommen auf die Vorlage zur vierten Sitzung des Prozesses „Gemeinsam zum Ziel“, welcher unterschiedliche Optionen für notwendige Regelungsbedarfe in einem inklusiven SGB VIII aufzeigt.

Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung

In der kommenden Diskussion wird sich erneut mit der möglichen Zusammenführung von Hilfe-, Gesamt- und Teilhabeplanung auseinandergesetzt. Wie bereits im Papier „Hilfen aus einer Hand“ unterstreichen die beteiligten Verbände nochmals die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Hilfeplanung und die Zusammenführung der Elemente der Planungsmethoden sowohl aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch aus der Eingliederungshilfe, denn beide weisen langjährige Optimierung und damit gewinnbringende Effekte auf. Um dieses Verfahren in einen fachlich und rechtlich gut definierten Rahmen zu setzen, unterstützen wir den Vorschlag, einen neuen Titel für den einheitlichen Leistungstatbestand zu suchen, welcher die Begriffe Erziehung, Entwicklung und Teilhabe umfasst (Option 3a).

Übergang in die Eingliederungshilfe

Die Erfahrungen aus der Praxis des Modellprojekts *Inklusion jetzt!* zeigen, dass es keinen Automatismus des Übergangs von der Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe für Erwachsene geben darf. Aus diesem Grund können wir uns für keine der durch das BMFSFJ dargestellten Optionen aussprechen. Für die einheitliche Ausgestaltung eines inklusiven SGB VIII sind Übergangsregelungen notwendig, die entwicklungsbedingte Bedarfe der jungen Menschen berücksichtigen, welche individuelle Entwicklungsstände berücksichtigen und sich nicht ausschließlich am Alter orientieren. Die bestehenden Regelungen aus dem § 41 SGB und 41a VIII können dieses widerspiegeln. Eine Abweichung von den bestehenden Regelungen für junge Erwachsene würde einen nicht akzeptablen Rückschritt bedeuten.

Finanzierung

Finanzierungsfragen sind ein wesentlicher Schlüssel, um inklusive Settings zu ermöglichen. Den im Diskussionspapier konstatierten Bedarf, Anpassungen im Leistungserbringungsrecht vorzunehmen, ist aus den Erfahrungen des Modellprojekts *Inklusion jetzt!* dringend geboten.

Es gibt in der Projektpraxis einzelne Träger, welche einheitliche Leistungsvereinbarungen für Angebote aus den Rechtskreisen SGB VIII und SGB IX mit den entsprechenden öffentlichen Trägern abgeschlossen haben. Es zeigen sich deutliche Unterschiede in den beiden Leistungsgesetzen, beispielsweise die unterschiedlichen örtlichen Zuständigkeiten, grundsätzlich unterschiedliche Leistungs-, Entgelt- bzw. Vergütungsvereinbarungen, die mit unterschiedlichen Trägern verhandelt werden müssen.

Ziel der Reform des SGB VIII sollte es sein, diese Unterschiede zu beseitigen und im Sinne der effektiven und effizienten Leistungserbringung für die jungen Menschen neu zu gestalten. Vor diesem Hintergrund sprechen sich die beteiligten Verbände für keine der genannten Optionen aus. Bei den Handlungsoptionen stellt sich die Frage wo der Unterschied zwischen Option eins und Option zwei liegt. Bei Option drei sind die Konsequenzen der vorgeschlagenen Lösung nicht absehbar. Bei der Zusammenführung sollte genau geprüft werden, welche Regelungen aus welchem Rechtskreis zielführend

übernommen werden können und an welcher Stelle auch neue Systematiken des Leistungserbringungsrechts erschlossen werden müssen.

Gerichtbarkeit

Ähnlich sieht es bei der Gerichtbarkeit aus, wo auch aus unserer Sicht keine der genannten Optionen hinreichend die Konsequenzen der Regelungsänderungen darstellt. Bei den Handlungsoptionen kommt es darauf an ein Verfahren für alle Bereiche zu wählen. Hier sind noch einmal die Regelungen der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen abzuwägen.

Umstellung und Übergangsphase

In der Praxis sind im Moment zwei Tendenzen zu erkennen: Ein Teil der Träger – öffentlich wie frei – machen sich auf den Weg, ihre Angebote, Strukturen und Handlungsweisen inklusiv auszurichten. Ein anderer Teil wartet ab und läuft damit Gefahr, bei Einführung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe unvorbereitet und überfordert zu sein. Damit verzögern sich Prozesse zur Umsetzung der Anforderungen immens, was der bedarfsgerechten und individuellen Leistungserbringung im Sinne der Adressat*innen im Wege steht.

Mit Blick auf den Übergang ist es für uns daher wichtig, so schnell wie möglich die Rahmenbedingungen der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe durch die Verabschiedung eines Gesetzes deutlich zu formulieren. Die unterzeichnenden Verbände sprechen sich demnach für keine der genannten Optionen aus.

Wesentlich ist es, aus dem BTHG Prozess zu lernen. Das bedeutet, dass klare Regelungen in einen überschaubaren Zeitraum für die Übergangsgestaltung notwendig sind. Sollte ein Stufenmodell gewählt werden, ist es notwendig inhaltliche und strukturelle Meilensteine festzulegen. Für den Prozess ist eine inhaltliche Begleitung zu wählen, um Hemmnisse bei der Umsetzung abbauen zu können.

Es ist daher notwendig, dass die nächsten Jahre bis zur Verabschiedung und dem Inkrafttreten eines neuen Bundesgesetzes aktiv dazu genutzt werden, Erfahrungen inklusiver Leistungserbringung zu sammeln und zu systematisieren, Entwicklungsräume dafür zu schaffen und Umsetzungsideen zu ermöglichen.

Die Erfahrungen aus den Bundesmodellprojekten *Inklusion jetzt!* und *Wegweiser Verfahrenslots*innen* zeigen, dass die inklusiven Hilfen für die jungen Menschen und Familien notwendig und möglich sind. Ob bei der inklusiven Inobhutnahme, stationären Wohnformen oder in der Beratung, immer dann, wenn der Mensch im Mittelpunkt steht, können passende Hilfenkonzepte entwickelt werden.

Verfahrenslotse – Konkretion und Schlüssel der inklusiven Lösung in den öffentlichen Trägern

Verfahrenslots*innen sind der erste Konkretionsschritt, der die inklusive Kinder- und Jugendhilfe in die Praxis übersetzt. Insbesondere die Aufgabe im Transformations- und Veränderungsmanagement der Jugendämter bzw. Verwaltungsstrukturen, welches

durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in § 10b Abs. 2 formuliert wurde, nehmen Verfahrenslots*innen eine wesentliche Rolle in der Ausgestaltung inklusiver Leistungserbringung ein. Diese Rolle muss auch über 2028 hinaus erhalten bleiben und gesetzliche Verankerung haben. Die beteiligten Verbände sind dementsprechend für die Option 4 des vorgelegten Diskussionspapiers des BMFSFJ. Voraussetzung ist, dass bis dahin ein einheitliches inklusives SGB VIII auf den Weg gebracht wurde, welches für 2028 einen einheitlichen offenen Leistungskatalog definiert, ohne eine weitere Frist, die eine erneute Verzögerung der Umsetzung des Menschenrechts auf Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe bedeuten würde.

Ansprechpersonen

Daniel Kieslinger

Projektleitung

BVKE e.V.
Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V.
Karlstraße 40
79104 Freiburg

daniel.kieslinger@caritas.de

Tel. 0761 200 763

Mobil 01515 / 7806189



Judith Owsianowski

stv. Projektleitung

EREV
Evangelischer Erziehungsverband e.V.
Flüggestr. 21
30161 Hannover

j.owsianowski@erev.de

Tel. 0511 390881 21

Telefax 0511/390 88 116